

G e s e t z
vom).

womit die n.ö. Landarbeitsordnung abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat **in Ausführung** der Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl.Nr.241/1960, und der Ergänzung zu diesem Gesetz, BGBl.Nr.97/1961, beschlossen:

Artikel I.

Die n.ö. Landarbeitsordnung, LGBL.Nr.66/1949, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr.50/1953, LGBL.Nr.291/1958 und LGBL.Nr.46/1960, wird abgeändert wie folgt:

§ 75 h erhält folgende Fassung:

"(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 75 b Abs.1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 75 b Abs.1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl.Nr.1/1954, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs.1 fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Die Zeit eines gemäß Abs.1 gewährten Karenzurlaubes ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(3) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne des Abs.1, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Wird Karenzurlaub nach Abs.1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 75 e und 75 f bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes."

Artikel II.

Die Bestimmungen des § 75 h sind auch auf Dienstnehmerinnen anzuwenden, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der bis zu diesem Termin geltenden Regelung im Karenzurlaub befunden haben. Solchen Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen die Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren.

Artikel III.

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.